

21.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Wochenende sind sowohl das geänderte IfSG als auch die neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in Kraft getreten.

Aufgrund der verbesserten pandemischen Lage haben sich auch für den Bereich der Eingliederungshilfe einige Änderungen ergeben.

In den Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen bleiben die bisher bestehenden infektionshygienischen Vorgaben weitestgehend bestehen; dies beinhaltet folgendes:

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Mitarbeiter*innen,
- Testen der Mitarbeiter*innen: ungeimpfte / nicht-genesene täglich; geimpfte / genesene dreimal wöchentlich,
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher*innen innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen (keine FFP2-Maskenpflicht mehr), in den Besucherzimmern gilt keine Maskenpflicht mehr,
- Besucher*innen benötigen unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus ein negatives Testergebnis für das Betreten der Wohneinrichtung,
- die Wohneinrichtung hat den Mitarbeiter*innen / Besucher*innen die Tests anzubieten.

Für Werkstätten für behinderte Menschen und Frühförderstellen sieht die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes nunmehr keine speziellen Vorgaben vor. Hier greifen die allgemeinen Regelungen sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.

Für Tagesförderstätten und Tagesstätten sieht die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes noch folgende Vorgaben vor: sowohl Mitarbeiter*innen als auch externe Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ich bitte Sie, diese Information an Ihre Mitglieder weiter zu leiten.

Die Handreichungen des Landes werden in den nächsten Tagen an diese geänderte Rechtslage angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Sozialhilfe

VIII 241

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel